

# Auslegungsfragen der GOZ 2012



Der PKV-Verband beantwortet an dieser Stelle **praxisrelevante Fragen zur Gebührenordnung** für Zahnärzte.

In Fortsetzung der Beilagenserie zum Thema „Analogberechnungen“ widmet sich der PKV Verband in der aktuellen Ausgabe weiteren Fragestellungen. Die bereits erschienenen Beilagen finden Sie auch im [Internet](#).

## Analogberechnungen GOZ 2012

**FRAGE: Ist die dentinadhäsive Versiegelung des Kavitätenbodens eines Zahnes analog berechnungsfähig?**

**ANTWORT: Nein.**

**ERLÄUTERUNGEN:** Die dentinadhäsive Versiegelung des Kavitätenbodens ist keine eigenständige zahnärztliche Maßnahme. Sie stellt sich als unselbstständige Teilleistung der Wurzelfüllung bzw. der sich anschließenden (Aufbau-) Füllung dar. Die Leistung ist abgegolten mit der GOZ-Nrn. 2440 oder 2180 + 2197 und ist daher nicht analog berechnungsfähig.

**FRAGE: Ist die computergestützte Auswertung der opto-elektronischen Abformung analog berechnungsfähig?**

**ANTWORT: Nein.**

**Erläuterungen:** Die optisch-elektronische Abformung bildet die Grundlage für die Herstellung von Zahnersatz. Zu diesem Zeitpunkt sind Diagnose und Planung bereits abgeschlossen. Insofern ist die computergesteuerte Auswertung als eigenständige Leistung nicht neben der GOZ-Nr. 0065 berechnungsfähig.

**FRAGE: Ist die Sterilisation des Wurzelkanals (mittels Laser) analog berechnungsfähig?**

**ANTWORT: Nein.**

**ERLÄUTERUNGEN:** Die Laseranwendung im Zusammenhang mit Wurzelkanalaufbereitungen ist mit der Zuschlagsposition 0120 GOZ abgegolten. Eine ausfüllungsbedürftige Lücke in der GOZ als Voraussetzung für eine Analogberechnung ist somit nicht gegeben.

**FRAGE: Ist die Totalrekonstruktion mit Ferrule analog berechnungsfähig?**

**ANTWORT: Nein.**

**ERLÄUTERUNGEN:** Liegt ein starker Substanzverlust eines Zahnes vor, muss die Zahnkrone mit Aufbaumaterial vollständig nachgebildet (rekonstruiert) werden. Einen stabilisierenden Effekt im Bereich der Zahnwurzel erreicht man durch die Anwendung einer speziellen Präparationstechnik (Ferrule), die auch als „Fassreifen-design“ bezeichnet wird. Da Ferrule eine besondere Ausführung der Präparation ist, ist sie mit der Präparationsleistung der Kronen- bzw. Brückenleistungen abgegolten (Zielleistung § 4 Absatz 2 GOZ).